

Satzung des Jagdverbandes Donauwörth e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagdverband Donauwörth e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Donauwörth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er fördert die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz. Zu seinen Aufgaben zählt ferner die Erhaltung des Jagdwesens unter dem Gesichtspunkt der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden auch zur Erhaltung des Reviersystems, der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Ressourcen und des Bestandes der Jagd als Kulturgut.
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen,
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen,
 - c) die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführender Jagd und ihren ehrenamtlichen Einsatz für Fauna und Flora in ihren Revieren. Dabei sind auch Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna mit zu vermitteln,
 - d) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
 - e) der Zusammenschluss aller Jäger im Vereinsgebiet mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V..

(7) Im Einzelfall kann der Verein auf die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V., mit ihren Straftatbeständen, angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kostenregelungen und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zurückgreifen. Dies entscheidet im jeweiligen Fall der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

(3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

(5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

(6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Diese Mitglieder werden durch die korporative Mitgliedschaft des Vereins nicht erfasst. (§2, Ziff. 6)

(7) Eine Zweitmitgliedschaft ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Erstmitgliedschaft bei einer anderen Kreisgruppe des Bayerischen Jagdverbandes.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf, Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

(5) Der Ausschluss, bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige

Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
- (2) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
- (3) die Belange des Vereins zu fördern.
- (4) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten.
- (3) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. 2 Mitgliedern und max. 5 Mitgliedern, wobei es immer einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden geben muss.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschafts-Leiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschafts-Leiters.
- (6) Der Vorstand soll die Vorsitzenden, der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung

ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung des Vorstandes.
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß §3 Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung, welche auch per E-Mail, oder auf einem anderen digitalen Weg oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung (aktuell Mitteilungsblatt der Kreisgruppe Donauwörth) erfolgen kann. Auch eine Einladung durch die Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung ist möglich.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder eine Löschung des Vereins betrifft, auch im schriftlichen (oder auch digitalen) Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen (oder auch digitalen) Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefondurchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i.S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Eine geheime und schriftliche Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festgehalten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einem landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnis entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

(4) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Ordnungen des Vereines

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Datenschutzbestimmung

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Im Mitteilungsblatt des Vereins (aber auch in anderen Medien) sowie auf dessen Homepage kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängenden Ereignissen berichten. Hierbei können

Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- b) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.

§ 12 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Generell gilt für den Verein, Vereinsorgane und Vereinsmitglieder ein größtmöglicher Haftungsausschluss, sofern dieser vom Gesetz zugelassen ist.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

(3) Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 und sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(4) Diese Satzung ersetzt nach Beschluss die zuletzt gültige Satzung vom Mai 2015. Abgesehen von den Änderungen stimmt diese Satzung im Übrigen mit der bisherigen Satzung überein.

Donauwörth, der 21. April 2023

Jagdverband Donauwörth e.V.